



Der Referendarrat
bei der Präsidentin des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts
c/o Landgericht Kiel
Harmsstraße 99-101
24114 Kiel
E-Mail: info@referendarrat-sh.de
Homepage: www.referendarrat-sh.de

Merkblatt: Bildungsurlaub und Referendarfahrt

erstellt vom Referendarrat bei der Präsidentin des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts

Stand: November 2013

1. „Bildungsurlaub“

Nach den §§ [5 und 6 Weiterbildungsgesetz Schleswig-Holstein \(WBG\)](#) hat jeder Referendar Anspruch auf 5 Tage Bildungsfreistellung pro Kalenderjahr (oft auch „Bildungsurlaub“ genannt). Das bedeutet, dass man sich zur Teilnahme an staatlich anerkannten Veranstaltungen der allgemeinen, politischen oder beruflichen Weiterbildung von der Arbeit unter Fortzahlung des Entgelts freistellen lassen kann.

Weitere Infos zum Thema Bildungsurlaub hält die [Landesregierung Schleswig-Holstein](#) bereit. Außerdem gibt es eine [Broschüre zu Aus- und Weiterbildung in Schleswig-Holstein](#) aus dem Jahr 2010. Welche Veranstaltungen zur Bildungsfreistellung berechtigen, lässt sich in der Datenbank „[Kursportal](#)“ der Landesregierung recherchieren.

Der Antrag auf Bildungsurlaub ist beim zuständigen Sachbearbeiter der Referendarabteilung am OLG Schleswig zu stellen:

* A-Rei: Christiane Bunzenthal, Tel.: 04621-86-1030,

Christiane.Bunzenthal@olg.landsh.de

* Rej-Z: Meike Peters, Tel.: 04621-86-1283,

Meike.Peters@olg.landsh.de

Zu beachten ist, dass nach [§ 11 WBG](#) eine Bildungsfreistellung erstmalig nach **sechsmonatigem Bestehen des Beschäftigungsverhältnisses** beansprucht werden kann.

Andere vom OLG angebotene Veranstaltungen (z.B. Seminare) fallen nicht unter den Bildungsurlaub. Sie gelten als Weiterbildung, und somit als Dienst. Die Teilnahme daran wird – soweit Plätze vorhanden sind – genehmigt. Ob für eine Veranstaltung (z.B. auch Exkursionen) Bildungsurlaub beantragt werden muss oder ob Sonderurlaub gewährt wird, ist im Zweifel bei der Referendarabteilung (Ansprechpartner s.o.) zu erfragen.

2. Referendarfahrt

Daneben nutzen viele Referendare die Gelegenheit zur Durchführung einer Referendarfahrt. Bei der Organisation der Referendarfahrt ist allerdings Eigeninitiative erforderlich!

Die folgenden Informationen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit, dienen aber als erste Orientierung:

Sofern Ihr Euch selbst um die Details der Reise kümmern und Euch Eure individuelle Reise zusammenstellt möchtet, solltet ihr zunächst einen Hauptansprechpartner bestimmen, der sich um alles kümmert. Bei der Organisation sollte unbedingt darauf geachtet werden, dass ausreichend juristisches Fachprogramm eingeplant wird. Hier gilt die grobe Aussage, dass pro Tag ein Programmpunkt feststehen sollte. Es bieten sich insbesondere Besuche von Kanzleien, Rundfunkanstalten, Gerichten usw. an.

Eine Vielzahl von Reisebüros und anderen Anbietern hat sich auf die Organisation von Referendarfahrten spezialisiert. Diese organisieren auch das juristische Fachprogramm vor Ort und wissen, welche Veranstaltungen von den OLG's erwartet werden, damit der fünftägige Sonderurlaub genehmigt wird. Durch diesen Service entstehen natürlich Kosten, die ihr nicht vergessen solltet, einzuplanen. Nachfolgend eine kleine Auswahl solcher Anbieter:

<http://www.kerkfeld.de/>

<http://www.moveo.de/>

Exkursionen bietet auch die Hermann-Ehlers-Akademie und die Hermann-Ehlers-Stiftung an. Juristische Programme, wie z.B. EU-Exkursion werden individuell angeboten, wenn sich feste Gruppen (z.B. Arbeitsgemeinschaften) gemeinsam anmelden. Informationen zu offiziellen Angeboten findet Ihr unter:

<http://www.hermann-ehlers.de/veranstaltungen/aktuelle-veranstaltungen>.

oder telefonisch: +49 (431) 38 92 – 0 (Durchwahl – 16 für Anfragen zu Reisen und Exkursionen).

Speziell für Exkursionen zu EU-Institutionen bietet auch die Europa-Union Schleswig-Holstein Unterstützung. Näheres findet Ihr unter: <http://www.europa-union-sh.de/>.

Die Genehmigung für die Teilnahme an der Referendarfahrt wird frühestens für den 7. Monat des Referendariats erteilt. Der Antrag ist schriftlich bei der Präsidentin des OLG Schleswig zu stellen und sollte folgende Angaben enthalten:

- a. Termin der Referendarfahrt
- b. Reiseziel
- c. Auflistung der Teilnehmer mit der jeweiligen Wohnanschrift
- d. Vermerk über die Erteilung der Zustimmung durch AG-Leiter und Einzelausbilder
- e. Juristisches Fachprogramm.

Insbesondere die Zustimmung der Einzelausbilder sollte **rechtzeitig** eingeholt werden, wobei es nicht erforderlich (aber möglicherweise hilfreich) ist, dass eine schriftliche Einverständniserklärung eingeholt wird. Grundsätzlich sind die Ausbilder und AG-Leiter bei rechtzeitiger Information über die geplante Referendarfahrt sehr kulant.

Auch wenn die Organisation der Referendarfahrt Eigeninitiative und Arbeit erfordert, lohnt sich der Aufwand, denn eine Referendarfahrt ist ein großartiges Erlebnis und wird Euch noch lange nach dem Referendariat in guter Erinnerung bleiben!

Alle Informationen in diesem Merkblatt sind nach bestem Wissen und Gewissen zusammengestellt. Dennoch übernimmt der Referendarrat weder für Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen noch für den Inhalt der Links eine Haftung.